



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Zugangsnachweis einer E-Mail

Februar 2025

Der Nachweis des Zugangs einer E-Mail kann nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm nicht durch den Nachweis der Versendung erbracht werden. Ein Ausdruck eines Screenshots der E-Mail genügt nicht als Nachweis des Zugangs.

Es genügt nicht, wenn der Absender lediglich die Absendung der E-Mail beweisen kann, da der betreffende Auszug keinen Beweiswert in Bezug auf den Zugang hat.

Ausreichend wäre hingegen die Vorlage einer Eingangs- und Lesebestätigung. Deswegen sollten Sie als Versender eine Lesebestätigung zum Beweis des Zugangs anfordern.